



Baubeschreibung

**Ausgleichsmaßnahme:
BAB 9 – LSW Tollwitz**

Amphibienleiteinrichtung

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG	4
1.1	AUSZUFÜHRENDE LEISTUNGEN	4
1.2	AUSGEFÜHRTE VORARBEITEN	5
1.3	AUSGEFÜHRTE LEISTUNGEN	5
1.4	GLEICHZEITIG LAUFENDE BAUARBEITEN.....	5
1.5	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NEBENANGEBOTE	5
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	6
2.1	LAGE DER BAUSTELLE	6
2.2	VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSWEGE	6
2.3	ZUGÄNGE, ZUFAHRTEN.....	7
2.4	ANSCHLUSSMÖGLICHKEITEN AN VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN	7
2.5	LAGER- UND ARBEITSPLÄTZE	7
2.6	GEWÄSSER	7
2.7	BAUGRUNDVERHÄLTNISSE	7
2.8	SEITENENTNAHMEN UND ABLAGERUNGSSTELLEN.....	7
2.9	SCHUTZBEREICHE UND -OBJEKTE	8
2.10	ANLAGEN IM BAUBEREICH	9
2.10.1	Leitungen.....	9
2.10.2	Bahnanlagen	9
2.10.3	Gebäude/Gebäudereste.....	9
2.11	ÖFFENTLICHER VERKEHR IM BAUBEREICH	9
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	10
3.1	VERKEHRSFÜHRUNG, VERKEHRSSICHERUNG.....	10
3.2	BAUABLAUF.....	11
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	11
3.2.2	Zeitliche Beschränkung.....	12
3.2.3	Zusammenwirken mit anderen Unternehmern.....	12
3.3	WASSERHALTUNG	12
3.4	BAUBEHELFE.....	12
3.5	STOFFE, BAUTEILE	12
3.6	ABFÄLLE	13
3.7	WINTERBAU	13
3.8	BEWEISSICHERUNG / ZUSTANDSFESTSTELLUNG.....	13
3.9	SICHERUNGSMAßNAHMEN	14
3.10	BELASTUNGSANNAHMEN (BRÜCKENBAU).....	15
3.11	VERMESSUNGSLEISTUNGEN, AUFMAßVERFAHREN.....	15
3.12	PRÜFUNGEN UND NACHWEISE.....	15
3.12.1	Eigenüberwachungsprüfungen	15
3.12.2	Fremdüberwachung, Kontrollprüfungen durch den AG	16
3.13	ZUSAMMENFASSENDE ANGABEN FÜR DIE ERARBEITUNG DES SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZPLANES.....	16
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
4.1	VOM AUFTRAGGEBER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	18
4.2	VOM AUFTRAGNEHMER ZU ERSTELLENDEN BZW. ZU BESCHAFFENDEN AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN.....	18
4.2.1	Bauablaufplan	19
4.2.2	Bauzeitenplan	19

4.2.3	Baustelleneinrichtungsplan	19
4.2.4	Arbeitsanweisungen (AW).....	19
4.2.5	Einbau- und Logistikkonzept für Asphaltdeckschichten.....	19
4.2.6	Zahlungsplan.....	19
4.2.7	Bestandsunterlagen Verkehrsanlagen (Straßenbau)	20
4.2.8	Dokumentation	20
4.2.9	Bautagesberichte	200
4.2.10	Ausführungsunterlagen, Vermessungsunterlagen.....	21
4.2.11	Markierung	21
4.2.12	Sprengarbeiten und Sprengmittellagerung	21
4.3	VERTRAGSQUALITÄT.....	211
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE VERTRAGSBESTANDTEIL WERDEN	222
5.1	AUFLISTUNG DER ANZUWENDENDEN „ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN“ (STAND 24.04.2020).....	222
5.2	SONSTIGE ANZUWENDENDE REGELWERKE.....	233

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1 Auszuführende Leistungen

Das Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes. Außenstelle Magdeburg plant im Zuge der Lärmschutzmaßnahme BAB 9 Ortslage Tollwitz im Bereich der K 2189 nördlich der Ortslage Ellerbach Amphibienleiteinrichtungen entlang der vorhandenen Fahrbahn sowie in der vorhandenen Fahrbahn einzubauen. Darüber hinaus sind Amphibienleitzäune entlang eines vorhandenen Zaunes auf der Westseite der K2189 anzuordnen.

Eine Amphibienstopprinne ist in der Zuwegung zum Gewässer vorzusehen.

Im Wesentlichen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Herstellen von 2 amphibiegerechten Durchlässen im Bereich der Fahrbahn der K 2189
- Herstellen von Leiteinrichtungen für Amphibien entlang der Bankettkanten der K 2189
- Herstellen von Amphibienleitzäunen entlang eines vorhandenen Zaunes
- Herstellen einer Amphibienstopprinne im Bereich einer Zufahrt
- Ausbau und Neubau der Bankettbereiche entlang der K 2189
- Herstellen der Lauffläche für Amphibien und Profilierung der Böschungen
- Sicherung des Mastes und der Leitungstrasse der Fernmeldeleitung der Telekom
- Vollsperrung und Beschilderung der Umleitungsstrecke

Die Böschungsunterkanten außerhalb des Straßenbereiches der K 2189 können bauzeitlich nicht befahren werden, daher ist von einem Einbau der Leiteinrichtungen und der Arbeiten an den Seitenbereichen der K 2189 von der Fahrbahn der K 2189 auszugehen. Daraus entstehende Mehraufwendungen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

An den Endpunkten sowie im Übergang zu den Durchlässen sind die Amphibienleitwände auf Gehrung zu schneiden.

Anfallende Aushubmassen (Oberboden, ungebundene Tragschichten sowie Böden) sind aufzunehmen und der Verwertung nach Wahl des AN zu zuführen. Anfallende Gebühren werden nicht gesondert vergütet.

Die K 2189 ist in der Ortslage Ellerbach im unmittelbaren Baustellenbereich für den öffentlichen Verkehr zu sperren (Vollsperrung). Die Zuwegung für Feuerwehr (Entnahmestelle für Löschwasser) und Rettungsfahrzeuge ist trotz Baumaßnahme ständig zu gewährleisten.

Für den Durchgangsverkehr ist eine Umleitungsstrecke über die K 2180, K 2189, L 184 und die B 87 zu beschildern, zu unterhalten und wieder **zurückzubauen**.

Für die Verkehrssicherungsarbeiten ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Burgenlandkreises eine verkehrsrechtliche Anordnung durch den AN zu erwirken. Für die Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung sind Beschilderungspläne zu erstellen. Diese Leistungen sind in die

Einheitspreise der Verkehrssicherungspositionen einzurechnen. Die Verkehrssicherungsarbeiten sind durch MVAS-zertifiziertem Personal durchzuführen.

1.2 **Ausgeführte Vorarbeiten**

Durch den AG wird vor Baubeginn der Verlauf des Amphibienleitzauens, der Durchlässe 1 und 2 (Klimatunnel) und der Amphibienstoprinne in der Örtlichkeit abgesteckt. Die Sicherung dieser Absteckung obliegt dem AN. Die Kosten für die Sicherung der Absteckung sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

1.3 **Ausgeführte Leistungen**

entfällt

1.4 **Gleichzeitig laufende Bauarbeiten**

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind im Baustellenbereich nicht vorgesehen.

1.5 **Mindestanforderungen für Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich nord-westlich der Ortslage Lützen im Burgenlandkreis von Sachsen-Anhalt.



Abb. 1: Lage der Baustelle

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Öffentliche Verkehrswege im Bereich der Baustrecke sind wie folgt vorhanden:

- BAB A 9
- BAB A 38
- B 87
- L 188
- L 189
- K 2180
- K 2181
- K 2189

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Bauarbeiten für das Setzen der Amphibienleitsysteme auf der Ost- und Westseite von der K 2189 können nur vom Fahrbahnbereich aus erfolgen. Mögliche Erschwernisse und Zulagen sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Die Zufahrten und Zugänge der Anlieger sind während der Bauzeit jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Baustelle muss stets für Fahrzeuge der Feuerwehr, Ent- und Versorgungsbetriebe sowie für Krankentransporte zu befahren sein. Einfahrten und Hauszugänge müssen jederzeit durch gut begehbar bzw. befahrbare Rampen oder Treppen zugänglich sein. Diese müssen verkehrssicher ausgebildet und mit Geländer versehen sein. Eine zusätzliche Vergütung hierfür wird nicht gewährt.

Bei unvermeidbaren Behinderungen sind die jeweiligen Anlieger mittels Informationsblättern auf die geplanten Arbeiten hinzuweisen. Eventuell erforderliche kurzzeitige Sperrungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und der Verkehrskontrolle und in Abstimmung mit den betroffenen Anliegern erfolgen. Sämtliche Arbeiten im Bereich von Zufahrten zu den privaten Grundstücken / Garagen o. ä. erfolgen in Absprache mit den jeweiligen Nutzern.

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Für die tägliche Reinigung der Straßen und Wege mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei Nutzung von ungebundenen Wegen und Zufahrten ist die Staubentwicklung durch tägliches Wässern zu vermeiden. Die hierfür anfallenden Kosten sind in der Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom AG nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Genehmigungen, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der AN in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Die jeweiligen Genehmigungen sind dem AG vorzulegen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze stellt der AG nicht bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Genehmigung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen. Lagerplätze außerhalb des Baufeldes sind dem AG schriftlich anzuzeigen.

2.6 Gewässer

entfällt

2.7 Baugrundverhältnisse

Für das Bauvorhaben liegt keine Baugrunduntersuchung vor.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

2.9 **Schutzbereiche und -objekte**

Tabuzone

Die angrenzenden Wiesenflächen dürfen nicht als Baustelleneinrichtung (BE) oder Lagerfläche verwendet werden. Die genaue Abgrenzung dieser Tabuzonen erfolgt im Rahmen einer Vor-Ort-Einweisung unmittelbar vor Baubeginn.

Die Bautabuzone kann weder befahren noch begangen werden. Dieser Umstand ist durch den AN bei der Wahl seiner Bautechnologie zu beachten und in der Kalkulation zu berücksichtigen.

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen. Verunreinigungen des Bodens, der Gewässer oder des Grundwassers durch Treibstoffe, Öl usw. werden nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Umwelt geahndet.

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sind einzuhalten.

Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.). Eintretene Bodenverunreinigungen mit möglicher Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser sind sofort an die zuständige Behörde, den AG sowie dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden.

Baumschutz

Im Nahbereich befindliche Bäume sind durch entsprechende Baumschutzmaßnahmen gegen Beschädigung zu sichern. Wurzelbereiche sind weder zu überschütten noch zu überfahren.

Baugeräte

Die Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß §3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach §3(1) Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, sollen anderweitig als „lärmarm“ zertifiziert sein.

Im Baubereich dürfen auf Grund der besonderen Anforderungen an den Naturschutz nur Baumaschinen und Baugeräte mit Bioöl verwendet werden. Die Betankung und die Wartung von Fahrzeugen darf nur auf befestigten Flächen mit gebundenen Deckschichten erfolgen. Für Tankfahrzeuge ist ein geeignetes Konzept dem AG vorzulegen. Die Aufwendungen hierfür sind einzukalkulieren.

2.10 Anlagen im Baubereich

Innerhalb des Baufeldes verläuft am westlich Fahrbahnrand der K 2189 eine Fernmeldefreileitung. Die vorhandenen Freileitungsmasten sind durch den AN zu sichern.

Innerhalb des Baufeldes befindlichen baulichen Anlagen (Einfriedungen, Schilder, Bauwerke, Schächte, Gebäude, Anlagen u. ä.) sind vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zu schützen. Erschwernisse durch das Vorhandensein dieser Anlagen werden nicht gesondert vergütet.

2.10.1 Leitungen

Auf das Vorhandensein von Ver- und Entsorgungsleitungen wird hingewiesen. Diese Leitungen dürfen unter keinen Umständen beschädigt werden. Schachtscheine sind einzuholen. Im Bereich der Leitungen ist mit großer Sorgfalt zu arbeiten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand mit äußerster Vorsicht durchzuführen.

Falls Schäden an den Leitungen durch den AN verursacht werden, sind diese auf seine Kosten zu beseitigen. Auf die Beachtung und Einhaltung der Forderungen des Kabelmerkblasses der Deutschen Telekom und der sonstigen Leitungsträger wird hingewiesen. Die genaue Tiefe und Lage muss in Teilbereichen durch Querschläge bzw. Suchgraben ermittelt werden.

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten sind Abstimmungen und Einweisungstermine mit den Leitungsunternehmen und dem AG durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den dem Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen der Medienträger entnommen wurde und somit die dargestellten Leitungsverläufe keine Gewähr auf Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erheben. Maßnahmen zur Umverlegung oder Sicherung der Leitungen, die nicht im Plan erfasst worden sind, können deshalb nicht ausgeschlossen werden.

2.10.2 Bahnanlagen

entfällt

2.10.3 Gebäude/Gebäudereste

Auf der Westseite von K 2189 befindet sich innerhalb vom Baufeld Gebäude. Diese sind vor Beschädigungen durch die Bautätigkeit zu schützen. Die Art des Schutzes nach Wahl des AN. Die Kosten hierfür sind in die Baustelleinrichtung einzurechnen werden nicht gesondert vergütet.

2.11 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Im Bereich der Baustrecke befinden sich folgende Straßen und Wege, die von dem öffentlichen Verkehr genutzt werden:

- K 2189 und
- Feldzufahrten

Der öffentliche Verkehr ist während der Durchführung der Baumaßnahme nicht über die verkehrsrechtlich angeordneten Maßnahmen der Verkehrsführung während der Bauzeit hinaus zu beeinträchtigen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen sind einzukalkulieren.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die ausgeschriebenen Bauleistungen sind unter Vollsperrung der K 2189 in der Ortslage Ellerbach zu realisieren. Eine Umleitungsstrecke ist in den Planunterlagen ausgewiesen.

Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO)

Für alle Maßnahmen, die den öffentlichen Straßenverkehr beeinflussen (z.B. Baustellenzufahrten, Einengung öffentlicher Verkehrsflächen, Bau an öffentlich genutzten Straßen usw.), hat der AN ein Transportkonzept zu erarbeiten und der BOL/BÜ 14 Kalendertage nach Auftragserteilung zur Kenntnis zu übergeben. Die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Verkehrsbehörde sind vom AN zu führen, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen über die Verkehrsführung zu beantragen.

Zur Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung erforderliche Pläne sind durch den AN aufzustellen und rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Kalendertage vor Baubeginn beim Straßenverkehrsamt einzureichen. Die Fortschreibung der VAO ist rechtzeitig durch den AN vorzunehmen. Die Kosten hierfür einschl. Kosten für vorbereitende Gespräche, Beratungen und Abstimmungen zur VAO sowie die Gebühren für Genehmigungen sind in die jeweilige LV-Position einzurechnen.

Der genehmigte Verkehrszeichenplan ist vor örtlichem Baubeginn dem AG und seiner Bauüberwachung vorzulegen.

Die Fortschreibung der VAO ist rechtzeitig durch den AN vorzunehmen. Dem AG ist eine fortlaufende Tabelle über alle VAO mit Zeit und Ort zu übergeben.

Verkehrsschilder an Arbeitsstellen:

Die Ausführung der Verkehrsschilder an Arbeitsstellen einschließlich der Zusatzschilder müssen den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen entsprechen (Ziffer III Nr. 4 VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) Die Verkehrszeichen müssen dem Vz-Kat entsprechen. Nur zugelassene Folienkombinationen sind für die Herstellung der temporären Verkehrszeichen zu verwenden. Der AN hat zu dokumentieren, dass neben dem RAL-Siegel auch das Bearbeitungssiegel, einschließlich der letzten Überarbeitung des Verkehrszeichens, aufgebracht sind.

Kontrolle der Verkehrssicherung

Die Kontrolle der Arbeitsstellen hat 2x täglich zu erfolgen. An arbeitsfreien Tagen ist diese Inspektion 1x täglich durchzuführen. Der Zeitpunkt der Kontrollen ist zu dokumentieren. Der AN hat die Dokumentation darüber das und wann er seiner Kontrollpflicht aller vertraglich vereinbarter Verkehrs- und Arbeitsstellensicherungselemente nachgekommen ist, in einer geeigneten elektronischen Form mit elektronischer Signatur zu erstellen. Anderenfalls muss er ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Dokument vorlegen.

Hierbei sind mindestens je Kontrolle zu erfassen:

- Dokumentation der Kontrolle mit Datum
- Exakter Beginn der Kontrollfahrt

- Exaktes Ende der Kontrollfahrt
- Lückenloser Nachweis der Fahrstrecke, Kontrollgänge und -punkte über Koordinaten
- jeweilige IST-Zustand der Verkehrs- und Arbeitsstellenabsicherung
- erforderliche Wartungstätigkeiten (ggf. ausgeführte Wartungstätigkeiten)

Der Datenspeicher und der Ausdruck sind fälschungssicher digital zu signieren oder der Ausdruck schriftlich zu unterzeichnen. Der AN hat während der Baumaßnahme zu jeder Zeit der BOL/BÜ uneingeschränkten Zugang zum Kontrollsystem zu ermöglichen, damit Überprüfungen erfolgen können. Die Ausdrücke sind der BOL/BÜ nach Ende der Kontrollfahrt einfach in Papierform und digital zu übergeben.

Das Reinigen von Elementen der Verkehrssicherung nach Erfordernis (jedoch mindestens 1x wöchentlich), inkl. dafür erforderlicher Verkehrssicherung, ist in den entsprechenden LV Positionen einzukalkulieren. Die Ausführung hat ausschließlich in den Nachtstunden zu erfolgen. Die Leistungen sind dem AG anzuzeigen.

3.2 Bauablauf

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Gestaltung des Bauablaufes ist unter Berücksichtigung der Ausführungsfristen nach den Besonderen Vertragsbedingungen sowie den beiliegenden Unterlagen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen vorzusehen.

Der AN hat unverzüglich nach der Auftragserteilung dem AG einen Bauablauf- und Bauzeitenplan vorzulegen, diesen abzustimmen und die Arbeiten aufzunehmen. Betriebsferien, Kurzarbeit oder sonstige Unterbrechungen sind unzulässig. Die in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ angegebenen Baufristen sind einzuhalten.

Durch den AN ist über den Bauablauf- und Bauzeitenplan abzusichern, dass der vertraglich vereinbarte Fertigstellungstermin unbedingt eingehalten wird.

Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Disposition und Koordination des Bauablaufes bleibt dem AN überlassen (die Koordinierung gleichzeitig laufender Bauarbeiten ist dabei zu berücksichtigen). Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen.

Behinderungen und Unterbrechungen sind unverzüglich dem AG schriftlich anzuzeigen.

Die für die Leitung der Bauausführung bestellten Vertreter des Auftragnehmers sind dem AG vor Beginn der Ausführung schriftlich zu benennen (Bauleiter, dessen Stellvertreter, verantwortliche Bauleiter für Verkehrssicherung und der Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheitsschutz des Bauunternehmens).

Besondere Ereignisse, die die Einschaltung der Polizei, der Feuerwehr, des Arztes, der Berufsgenossenschaften, des Gewerbeaufsichtsamtes usw. erforderlich machen, sind sofort der örtlichen Bauüberwachung/ Bauoberleitung sowie dem AG mitzuteilen.

Die Aufwendungen die sich aus dem oben Genannten ergeben, sind, sofern nicht in separaten Positionen erfasst, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.2.2 Zeitliche Beschränkung

Die Termine für den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind den Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Die Bauleistungen sind aus Sicht des Amphibienschutzes im Zeitraum zwischen Juni und Mitte September durchzuführen. Eine Durchführung der Arbeiten außerhalb dieser Zeiträume ist nicht zugelassen.

Die Bauleistungen sind werktags (einschl. Samstag) und unter Ausnutzung des Tageslichtes unter Einhaltung des Immissionsschutzes zu erbringen.

Nacht-/ Schicht- und Wochenendarbeit werden nicht gesondert vergütet und sind in dem Maße einzukalkulieren, wie sie für die termingetreue Abwicklung des Bauvorhabens notwendig sind. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Ausnutzung des Tageslichtes ist die termingetreue Abwicklung des Bauvorhabens zu gewährleisten. Nachtschichten und Wochenendarbeit sind beim AG zu beantragen.

Unter Berücksichtigung der vertraglichen Termine und den genannten Randbedingungen sind alle Arbeiten durch den AN fristgerecht auszuführen. Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Bei erkennbarem Bauverzug durch Verschulden des AN ist dieser zu Lasten des AN durch intensiveren Arbeitskräfteeinsatz wieder aufzuholen. Bei einer Überschreitung der Bauzeit trägt der Auftragnehmer auch die daraus resultierenden zusätzlichen Aufwendungen des Auftraggebers. Dazu gehören z.B. der zusätzliche Zeitaufwand für die örtliche Bauoberleitung und Bauüberwachung.

3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmern

entfällt

3.3 Wasserhaltung

Für die Realisierung der Bauarbeiten ist der temporäre Einsatz von offenen Wasserhaltungen durch den AN erforderlich. Die Kosten hierfür sind in den jeweiligen Leistungspositionen mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Kosten für Genehmigung und Entsorgung werden nicht gesondert vergütet.

3.4 Baubehelfe

Sofern Baubehelfe notwendig sein sollten, ist dies Sache des Auftragnehmers. Die anfallenden Kosten sind in die jeweiligen Leistungspositionen einzukalkulieren.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zu erbringenden Leistungen umfassen auch die notwendige Lieferung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Böden und Fels einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle soweit nicht in der Position abweichende Angaben gemacht werden.

Daraus ergibt sich, soweit in den Texten nicht ausdrücklich anders vermerkt, dass die Lieferung der Stoffe eingeschlossen ist und eine fertige Leistung erwartet wird. Eingeschlossen sind somit auch alle Tätigkeiten wie Herstellen, Montieren, Anschließen, Funktionsprüfungen usw., die zur restlosen Erfüllung der Leistung gehören, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgezählt werden.

Beabsichtigt der Bieter andere gleichwertige Materialien, Baustoffe oder Bauteile einzusetzen, als die im Leistungsverzeichnis beschriebenen, so hat er bereits bei der Angebotsabgabe schriftlich den Nachweis der Gleichwertigkeit (Prüfzertifikate) zu erbringen. Zu einem späteren Zeitpunkt sind Änderungen im Materialeinsatz nicht mehr zulässig.

Der Einsatz und die Verarbeitung der in diesem Leistungsverzeichnis erwähnten Baustoffe sowie deren sachgerechte Verarbeitung nach den jeweils gültigen Vorschriften, Normen, Merkblättern und Richtlinien ist dem AN bekannt und im vollem Umfang im Einheitspreis berücksichtigt.

Bodenmaterial und Baustoffe nach TL BuB E - StB

Die Verwendung von Bodenmaterial und Baustoffen nach TL BuB E-StB sowie Boden mit Fremdbestandteilen gem. Abschnitt 1.4.1 nach ZTV E – StB 17 sind nicht zugelassen.

3.6 Abfälle

Alle Auflagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen sind vom AN eigenverantwortlich einzuhalten. Der AN hat dem AG für alle ausgebauten Materialien die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung und Entsorgung nachzuweisen. Der Entsorgungsnachweis (Muster Anhang C, Ergänzende Abrechnungsregeln für den Straßen- und Ingenieurbau) ist für die jeweilige OZ im Original vorzulegen und die Voraussetzung für die Vergütung der entsorgten Mengen. Alle daraus resultierenden Aufwendungen und Mehrkosten sind in die jeweilige OZ einzurechnen.

Straßenbefestigungen

Die vorhandenen Straßenbefestigungen sind einer Wiederverwertung zuzuführen, sofern dies zulässig ist.

Die vorhandenen bituminösen Straßenbefestigungen der K 2189 sind als Ausbauphosphal ohne teer- und pechtypische Bestandteile zu beurteilen und der Verwertungsklasse A zuzuordnen (Abfallschlüsselnummer 17 03 02).

3.7 Winterbau

Winterbau ist nicht vorgesehen. Die Kosten für Unterbrechungen und Wiederaufnahme der Arbeiten infolge ungünstiger Witterung und Wintereinbruch sind in die Baustelleneinrichtungsposition mit einzukalkulieren.

3.8 Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Aufnahme der Arbeiten ist der Zustand der Straßen, Wege und Anlagen, die vom AN zur Benutzung vorgesehen sind bzw. als Umleitungsstrecken vorgesehen sind, im Beisein des AG fotografisch und verbal zu dokumentieren. Nach Abschluss der Arbeiten wird bei einer gemeinsamen Kontrolle der Zustand der Anlagen erneut geprüft und etwaige Veränderungen festgestellt.

Ansprüche Dritter sind mit Freistellungserklärung gegenüber dem AG auszuschließen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind vom Auftragnehmer zu realisieren. Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und die Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

Sämtliche Bauwerke dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht und Achs- bzw. Radlasten die Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) nicht überschreiten. Reifen mit erhöhtem Luftdruck werden nicht zugelassen.

Es sind neben der StVO die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten.

Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und Baustellenverkehr sowie des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Sämtliche Schutzmaßnahmen, wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutz- und Fanggerüsten, Beleuchtung, Beschilderung, Sicherung der Baustelle usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, zu Lasten des AN. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Dem AN zu übertragende AG-Aufgaben gemäß Baustellenverordnung:

Gemäß § 2 Abs. 1 der BaustellV sind bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten die Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Es ist zu verhindern, dass Abbruch-, Strahl- und Spritzgut sowie auslaufende Flüssigkeiten in die umgebenden Flächen gelangen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sicherungsmaßnahmen für die Baustelleneinrichtung, deren Anmeldung und Veranlassung liegen in alleiniger Verantwortung des AN. Besondere Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen.

Allgemein ist vom AN noch folgendes zu beachten:

Der AN haftet für alle Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen. Er haftet ferner für alle gegen den AG erhobenen Ansprüche aus Anlass von Unfällen oder Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar (während der Ausführung des Baues oder von Unterhaltungsarbeiten, aber auch während der Gewährleistungszeit) infolge vom AN zu vertreten der Mängel erleiden sollten.

Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben, insbesondere auch wegen etwaiger Erschütterungsschäden oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkungen u.ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des AN.

Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden o.ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, einschließlich

etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht besonders vergütet. Auf die nach 3.8 erforderliche Beweissicherungspflicht wird hingewiesen.

3.10 Belastungsannahmen (Brückenbau)

entfällt

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Alle Aufmäße sind gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung entsprechend den Angaben und Forderungen der Leistungsbeschreibung und dem Baufortschritt zu erstellen. Für das Aufmaß sind Formblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer gemäß Formblatt StB-Abrechnungsvereinbarung, Aufmaßblatt, zu verwenden. Die nach dem Muster vorgesehenen Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

Lieferscheine für die Anlieferung der wichtigen Baustoffe müssen der örtlichen Bauüberwachung unaufgefordert im Original übergeben werden. Nachträglich vorgelegte Lieferscheine können nicht anerkannt werden.

Das höchstzulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge ist zu beachten und wird kontrolliert. Überschreitungen bei dem zulässigen Gesamtgewicht werden zur Anzeige gebracht.

Lieferscheine als Nachweis nach Einbaumenge müssen am Einbauort von der örtlichen Bauüberwachung abgezeichnet werden und als Eintragung Ordnungsziffer und Verwendungszweck enthalten.

3.12 Prüfungen und Nachweise

Aufwendungen für Prüfungen jeder Art und Erstellung der entsprechenden Dokumentationen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

3.12.1 Eigenüberwachungsprüfungen

Die erforderlichen Prüfungen sind nach den geltenden ZTV'en durchzuführen. Eigenüberwachungsprüfungen / -Ergebnisse sind dem AG während der entsprechenden Arbeiten (laufend nach Auswertung) unaufgefordert vorzulegen.

Der AN hat arbeitstäglich die Liefer-/Wiegescheine über die angelieferten Stoffe, die verwendeten Materialien und Materialien, die die Baustelle verlassen in digitaler Form (pdf und xls) und dreifacher Papierausfertigung der BOL zu übergeben. Diese Aufwendungen sind in die Position Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Der AN hat gemäß VOB Teil C vor Baubeginn dem AG nachzuweisen, dass die verwendeten Stoffe für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Für alle Materialien sind für den Verwendungszweck zutreffende Zulassungen und Nachweise der freiwilligen Fremdüberwachung vorzulegen.

Sofern für die Verwendung von Baustoffen und Baustoffgemischen, Eignungs- und/oder Eignungsbeurteilungsnachweise, Erstprüfungen oder Zulassungsbescheide erforderlich werden, sind diese mindestens 2 Wochen vor der ersten Verwendung des Baustoffes/Baustoffgemisches dem AG über die BOL/BÜ mit allen erforderlichen Anlagen zur Genehmigung einzureichen.

Eignungsprüfungen/Erstprüfungen sind nach den einschlägigen Technischen Regelwerken von einer anerkannten Prüfstelle durchzuführen und vom AN dem AG über die BOL/BÜ zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die zeitlich befristete Gültigkeit der Eignungsprüfungen ist zu beachten.

Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein bzw. dieses Alter bis zum Ende der Baumaßnahme nicht überschreiten. Die Nachweise sind ggf. zu aktualisieren, hier gilt ebenfalls die vorgenannte Vorlagefrist beim AG.

Die Kosten für Erstprüfungen, Eigenüberwachungsprüfungen und des Baustellenlabors sind bei der Kalkulation in die Baustelleneinrichtung im Leistungsverzeichnis einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Eigenüberwachung Oberbau

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind nach den ZTV SoB-StB, den ZTV Asphalt-StB, den ZTV Beton-StB sowie den sonstigen zutreffenden Technischen Regelwerken durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem AG auszuhändigen.

3.12.2 Fremdüberwachung, Kontrollprüfungen durch den AG

Kontrollprüfungen und Identitätsprüfungen sind Prüfungen des AG's und werden durch den AG gemäß dem Technischen Regelwerk veranlasst (Kordinierung: BÜ).

Die Probeentnahmen sind durch den AN auf Anweisung und unter Aufsicht des AG durchzuführen. Die Kosten für die Probeentnahme und für evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel, Versand der Proben sowie die Stoffe selbst sind, soweit nicht in gesonderten Positionen erfasst, in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren.

3.13 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

Die Baustellenordnung vom 01.07.1998 ist strikt zu beachten. Besonders wird auf § 5 der Verordnung hingewiesen. Kosten, die sich durch die Umsetzung der Baustellenverordnung ergeben sollten, sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Folgende Unterlagen sind für die Dauer der Arbeiten auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen durch den AG zur Einsichtnahme vorzulegen:

- Nachweise über die Sachkundigen- und Sachverständigenprüfungen von Maschinen und Geräten;
- Dokumentation der Unterweisung aller Arbeitnehmer über Unfallverhütungsvorschriften.

Arbeitsunfälle und Schadensereignisse, Umwelt- und Sachschäden sind unverzüglich dem AG zu melden. Sonstige Meldepflichten bleiben hiervon unberührt.

Sicherung von Gefahrenbereichen

Der AN hat alle Bereiche, in denen durch ihn oder seine Nachunternehmer im Rahmen der Bauleistung Tätigkeiten ausgeführt werden und von denen Gefährdungen für seine Beschäftigten oder andere Unternehmen oder Baustellenfremde ausgehen, sachgerecht gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und den Regeln der Technik zu sichern. Dies ist unabhängig davon, ob der AN die

Gefahrenbereiche (z. B. Gräben, Gruben etc.) selbst zur Erbringung seiner Leistungen erstellt hat oder ob sie bauseitig vorhanden sind.

Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Auf der Baustelle gilt die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Bei Rückwärtsfahrten besteht Einweisungspflicht, wenn der rückwärtige Raum nicht vollständig vom Fahrzeugführer überblickt werden kann.

Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal des AN und das von Nachunternehmer ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtsführenden zu unterweisen. Die Unterweisungsbestätigungen (schriftlich) sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat dafür zu sorgen, dass nur Personal eingesetzt wird, das gesundheitlich für die vorgesehenen Arbeiten geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeunternehmen überwacht wird. Die Nachweise hierfür sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen dem AG vorzulegen.

Maschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, sind die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher etc. auf der Baustelle vom AN vorzuhalten und auf Verlangen des AG und dem SiGeKo vorzulegen.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche um Arbeitsmaschinen und Geräten sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanleitungen und die Unterweisungsbestätigungen hierzu auf der Baustelle vorzuhalten. Die Lagerung hat gemäß den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln zu erfolgen.

Der "Sicherheits- und Gesundheitsplan" (SiGe-Plan) gemäß Baustellenverordnung vom 10.06.98, § 3, Ziffer 2 wird vor Beginn der Arbeiten dem AN durch den Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator übergeben.

Sämtliche Kosten für die vorgenannten Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sind kalkulatorisch zu berücksichtigen.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Dem AN werden folgende für die Bauausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen in Papier sowie als pdf-/dxf-Dateien übergeben:

- Straßenquerschnitt
- Lageplan
- Querprofile
- Absteckunterlagen
- Verkehrsführung während der Bauzeit

4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer hat nach Zuschlagerteilung dem Auftraggeber folgende Ausführungsunterlagen vorzulegen:

- 1) Erläuterungen des Bauablaufes, Bauablaufplan (3fach)
- 2) Bauzeiten- und Terminpläne mit Bausummenlinie (mit Fortschreibung während der Bauzeit) (3fach)
- 3) sämtliche Eignungsprüfungen/Eigenüberwachungsprüfungen einschl. Plan zur Eigenüberwachung (3fach)
- 4) Dokumentationsaufnahmen (n. LV)
- 5) Bestandsunterlagen (Straßenbau) (n. LV)
- 6) geordnete Lieferscheinliste, Aufmaßliste mit OZ-/Kurztextangabe sowie Ordnungszahlliste mit Aufstellung zugehöriger Aufmaße (2fach)
- 7) Schachtgenehmigungen
- 8) Abrechnungszeichnungen
- 9) Verkehrszeichen- bzw. – sicherungspläne mit verkehrsrechtlicher Anordnung
- 10) Abrechnungsvereinbarungen (1fach)
- 11) Bautagesberichte

Für die Erstellung der Bestandsunterlagen durch den AN sind folgende revidierte Ausführungsunterlagen bereitzustellen:

- Lageplan
- Bestandsunterlagen
- Fotodokumentation
- Bauzeitenplan
- Schachtscheine

Zur Abrechnung der Leistung sind vom AN zu übergeben:

- Bestandspläne nach Fertigstellung der Baumaßnahme
- Abrechnungszeichnungen bzw. –Skizzen
- Lieferscheine zum Nachweis des eingebauten Materials
- Annahmescheine (Wiegescheine) Aushubmaterialien mit Abfallschlüssel einer dafür geeigneten Annahmestelle
- Fotodokumentation
- Eigenüberwachungsnachweise

4.2.1 Bauablaufplan

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird. Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar. Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

4.2.2 Bauzeitenplan

Spätestens 14 Kalendertage nach Auftragserteilung ist ein Bauzeitenplan als Feinablaufplan mit Angabe des End- und wichtiger Zwischentermine unter Berücksichtigung der vorgegebenen Vertragstermine (einschließlich Erläuterungen der dabei geplanten Arbeiten), aufgegliedert nach den Hauptpositionen des LV, aufzustellen und dem AG zu übergeben. Aus diesem Bauzeitenplan müssen die zeitliche Reihenfolge der durchzuführenden Bauarbeiten innerhalb der vom AG festgesetzten Frist, mit Anfangs- und Enddatum, die jeweiligen Bauleistungen und Bauorte sowie die zum Einsatz kommenden Geräte und Arbeitskräfte prüffähig ersichtlich sein. Dieser Bauzeitenplan ist mit dem AG abzustimmen und bedarf seiner Genehmigung. Abweichungen vom genehmigten Bauzeitenplan sind nur mit Zustimmung des AG möglich. Die Übergabe hat 3-fach in Papier und 1x digital (Microsoft Project) zu erfolgen.

4.2.3 Baustelleneinrichtungsplan

entfällt

4.2.4 Arbeitsanweisungen (AW)

entfällt

4.2.5 Einbau- und Logistikkonzept für Asphaltdeckschichten

entfällt

4.2.6 Zahlungsplan

entfällt

4.2.7 Bestandsunterlagen Verkehrsanlagen (Straßenbau)

Grundlage stellt die vermessungstechnische Baubeschreibung für Straßenbau und Ingenieurbau dar.

Bestandspläne der hergestellten Verkehrsanlagen

Alle hergestellten ober- und unterirdischen Objekte sind in Bestandsplänen im Maßstab 1:500 in den amtlichen Bezugssystemen der Landesvermessung darzustellen. Für den Umfang und Inhalt der Bestandspläne und der Dokumentation der Schachtaufnahme gelten die Vorgaben gem. Abschnitt 8.2 der ELB-BV. Für die Struktur der CAD-Datei ist die OKSTRA-Fachbedeutungsliste 2.1 zu Grunde zu legen.

Die Leistungen für die Herstellung des Bestandsplanes werden nach gesonderter Position des Leistungsverzeichnisses vergütet. Ggf. notwendige Datentransformationen in die Bezugssysteme der Landesvermessung sind in die Leistungsposition einzurechnen.

4.2.8 Dokumentation

Der AN ist verpflichtet, zur Dokumentation des gesamten Baugeschehens schriftliche und fotografische Aufzeichnungen für die Bauakten zusammenzustellen.

Es ist eine Dokumentation des vorhandenen Zustandes und während der Bauausführung von allen wesentlichen Bauabläufen bis zur Beendigung der Bauarbeiten aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufnahmen ist abhängig von den Bauzuständen vom Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber festzulegen. Die Aufnahmen müssen durch Ausnutzen des Bildformates den Qualitätsanforderungen des AG genügen (Muster vorlegen).

Alle Bilder sind mit Datum, Uhrzeit, Baustadium, Standort etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem AG zu übergeben. Je ein Abzug oder Ausdruck aller Fotos ist als Fotodokumentation mit Indexprint mit zugehörigem Bilddateinamen (Auflösung mindestens 1024 mal 768 Pixel, 24 bit Farbtiefe) zu liefern.

4.2.9 Bautagesberichte

Bautagesberichte sind täglich anzufertigen und dem Auftraggeber zu übergeben. Wird dem Auftragnehmer der Empfang der Bautagesberichte bestätigt, so stellt dies keine Anerkennung der Richtigkeit der Bautagesberichte dar.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Diese sind insbesondere:

- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Sonnen Auf- und Untergangszeiten,
- Beginn und Ende der täglichen Arbeiten,
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte (Aufgeteilt in eigene, Nachunternehmer/andere Unternehmer),
- Eingesetzte Nachunternehmer,

- Anzahl und Art der eingesetzten Geräte und Transportfahrzeuge, sowie deren An- und Abtransport,
- Lieferfirma, Mischwerk, Produktionsstätten, Lieferscheinnummer, Materialart und Menge,
- Baufortschritt.
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderungen und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe von Gründen
- Unfälle und sonstige Vorkommnisse
- eventuelle Anordnung des AG oder der örtlichen Bauüberwachung.

Die Bautagesberichte sind der BOL/BÜ am folgenden Werktag (bis spätestens 9:00 Uhr) 2-fach vorzulegen. Diese Leistung ist in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

4.2.10 Ausführungsunterlagen, Vermessungsunterlagen

entfällt

4.2.11 Markierung

entfällt

4.2.12 Sprengarbeiten und Sprengmittellagerung

entfällt

4.3 **Vertragsqualität**

Für abgeschlossene Teilleistungen, Gewerke, sind die vertraglich vereinbarten Qualitätskriterien durch den AN nachzuweisen, bevor die weitere Ausführung erfolgt. Der Nachweis hat in Gegenwart des AG zu erfolgen. Im Zweifel ist dem AG vor der weiteren Ausführung eine Kontrollprüfung zu ermöglichen. Der Qualitätsnachweis im Rahmen der Eigenüberwachung ist Vertragsinhalt und vom AN geschuldet. Ein Verlangen des AG ist nicht erforderlich. Fehlende Nachweise sind kostenfrei für den AG und ohne Auswirkung auf Vertragsfristen nachzuliefern.

Die Eigenüberwachung ist unter Verweis auf ARS 25/2004 in die Leistungspositionen prüffähig einzukalkulieren (keine gesonderte Vergütung).

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden

5.1 Auflistung der anzuwendenden „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ (Stand 16.04.2026)

Die im Anhang zur Baubeschreibung aufgeführten technischen Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2d der VOB/B. DIN – Normen sind gemäß § 4 Nr. 2 und § 13 Nr. 1 VOB/B als anerkannte Regeln der Technik zu beachten.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und sonstigen Technischen Vorschriften und Normen sind, sofern die gültige Fassung nachstehend oder an anderer Stelle im Bauvertrag nicht angegeben ist, in der 3 Monate vor Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung maßgebend. In Zweifelsfällen ist der AG zu befragen. Die gültigen Technischen Lieferbedingungen, Richtlinien und Merkblätter sind zu beachten.

Bezugsquellen

Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14
44287 Dortmund
Tel.: 0231 12 80 47
Fax: 0231 12 56 40
E-Mail: info@verkehrsblatt.de
www.verkehrsblatt.de

FGSV-Verlag
Wesseling Straße 15-17
50999 Köln
Tel.: 02236 38 46 30
Fax: 02236 38 46 40
E-Mail: info@fgsv.de
www.fgsv-verlag.de

FLL Forschungsgesellschaft
Landschaftsentwicklung
Landschaftsbau e.V.
Friedensplatz 4
53115 Bonn
Tel.: 0228 96 50 100
E-Mail: info@fll.de
www.fll.de

5.2 **Sonstige anzuwendende Regelwerke**

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Bezugsquellen

siehe Pkt. 5.1. der Baubeschreibung sowie:

- Verfügungen / Dienstanweisungen Autobahn GmbH des Bundes
Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
Tel: 0345 94099700
Mail: ost@autobahn.de

<u>Kurztitel/-bezeichnung</u>	<u>Titel</u>	<u>Ausgabe</u>	<u>FGSV-Nr.</u>	<u>Vertragsbestandteil (X)</u>
ZTV La-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	2019, ARS-Nr. 15/2019	224	x
ZTV Verm-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau	2001, ARS-Nr. 18/2001	247	x
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen	1997, ARS-Nr. 7/2024	369	x
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau	2017, ARS-Nr. 17/2017	599	x
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen	2009, Fassung 2013, ARS-Nr. 5/2014	798	x
ZTV Asphalt-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt	2007, Fassung 2013, ARS-Nr. 14/2013	799	x
M VA	Merkblatt für das Verdichten von Asphalt	2025	730	x
M MA	Merkblatt für den Bau von Asphaltsschichten aus Gussasphalt	2022	740	x
H SVA	Hinweise zur Erzielung eines anforderungsgerechten Schichtenverbundes bei Verkehrsflächenbefestigung aus Asphalt	2017	731	x
ZTV Fug-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen	2015, ARS Nr. 11/2016 + ARS Nr. 15/2025	897/1	x
ZTV transportable LSA 2023	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für transportable Lichtsignalanlagen	2023, ARS-Nr. 07/2024	368/10	x
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen	2012	976	x
ZTV LA-StB 18	Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau	2018, ARS-Nr. 15/2019	224	x
M KA	Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen	2019, ARS-Nr. 5	762	x
R SBB	Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen	2023, ARS-Nr. 28/2023	293/4	x
M URU	Merkblatt über umweltrelevante Untersuchungen im Straßenbau	2008, Stand März 2025	560	x
TL AG-StB	Technische Lieferbedingungen für Asphaltgranulat	2009, ARS-Nr. 13/2009	749	x
M WA	Merkblatt für die Wiederverwendung von Asphalt	Ausgabe 2009/Fassung 2013	754	x
TP Asphalt-StB Sammlung	Technische Prüfvorschriften für Asphalt	2007, Stand August 2025	756	x
TP Bitumen-StB Sammlung	Technische Prüfvorschriften für Bitumen	2025	757	x
TP Eben-Berührende Messungen	Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührende Messungen	2017, ARS-Nr. 17/2018	404/1	x
TL Warnleuchten	Technische Lieferbedingungen für Warnleuchten	1991, ARS-Nr. 23/2022	350	x
TL-Leitbaken	Technische Lieferbedingungen für Leit- und Warnbaken	1997, ARS-Nr. 23/2022	368/2	x
TL-Absperrtafeln	Technische Lieferbedingungen für Absperrtafeln	1997, ARS-Nr. 35/1997	368/3	x
TL-Aufstellvorrichtungen	Technische Lieferbedingungen für Aufstellvorrichtungen für Schilder und Verkehrseinrichtungen an Arbeitsstellen	1997, ARS-Nr. 35/1997	368/4	x
TL-Transportable Lichtsignalanlagen	Technische Lieferbedingungen für transportable Lichtsignalanlagen	2023, ARS-Nr. 7/2024	368/9	x
RiLSA	Richtlinien für Lichtsignalanlagen - Lichtzeichenanlagen für den Straßenverkehr	2015, ARS-Nr. 15/2015	321	x
RSA 21	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	2021, ARS-Nr. 24/2021	370	x

<u>Kurztitel/-bezeichnung</u>	<u>Titel</u>	<u>Ausgabe</u>	<u>FGSV-Nr.</u>	<u>Vertragsbestandteil (X)</u>
RSA 21	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen	2021, ARS-Nr. 24/2021	370	x
VzKat	Katalog der Verkehrszeichen	2017	R 070	x
TLP VZ	Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen	2011, ARS-Nr. 2/2022	394	x